



Regeln für den Hort der Volksschule Gänserndorf

Durch diese Hortregeln soll das Zusammenleben von Kindern und Erwachsenen im Hort besser strukturiert werden. Sie sollen dazu beitragen, dass sich alle wohlfühlen und niemandem ein Schaden entsteht. Dies kann nur gelingen, wenn alle Beteiligten diese Regeln einhalten:

- ♥ **Im Hort wird mit Wertschätzung und Achtung miteinander umgegangen. Freundlichkeit, Höflichkeit und Hilfsbereitschaft sind selbstverständlich.**
- ♥ **Wir behandeln andere so, wie auch wir gerne behandelt werden möchten. Wir schimpfen nicht, raufen nicht, schlagen nicht und beleidigen nicht.**
- ♥ **Im Gebäude verhalten wir uns während der Lernstunde ruhig.**
- ♥ **Horräume, Gänge, Garderoben, WC- Anlagen und der Hortgarten werden sauber gehalten. Der anfallende Müll wird sorgfältig getrennt.**
- ♥ **Gegenstände, die eine Gefährdung darstellen können, werden nicht mitgebracht.**
- ♥ **Der Hort übernimmt keine Haftung für Geld und Wertsachen.**
- ♥ **Die HortpädagogInnen müssen immer Bescheid wissen, wo die Kinder sind. Mit einem Händedruck begrüßen und verabschieden wir uns.**
- ♥ **Wenn Kinder von ihren Eltern oder anderen berechtigten Personen abgeholt werden, verlassen sie umgehend das Hort- bzw. Schulgelände. Die Eltern bzw. die Abholpersonen halten sich nicht länger als notwendig im Hortbereich auf.**
- ♥ **Sind Eltern der Meinung, dass sich andere Kinder nicht richtig verhalten, dann informieren sie die HortpädagogInnen. Keinesfalls stellen Eltern selbst andere Kinder zur Rede.**
- ♥ **Für Elterngespräche werden Termine vereinbart.**

Konsequenzen bei Regelübertretungen:

Sollten Kinder trotz mehrmaligem Hinweis wiederholt die Regeln übertreten, wird ein Elterngespräch vereinbart. Bei verletzendem Verhalten von Kindern (schlagen, beißen, raufen, stoßen, aber auch schimpfen) wird der Hortbesuch für einen oder mehrere Tage ausgesetzt.

Sollte trotz Gesprächen zwischen allen Beteiligten (Hort-PädagogInnen, Kindern und Eltern) keine Besserung eintreten, kann ein Kind auch ganz vom Hortbesuch ausgeschlossen werden.

Verunreinigungen oder Beschädigungen, die mutwillig verursacht wurden, müssen durch die Verursacher beseitigt bzw. repariert oder die Kosten dafür ersetzt werden.

Der Bürgermeister:

10. Mai 2017

(René Lobner)